

In Publico-Notario.

Am 7^{ten} Jänner 1795.

Wegen u. Landesh. obli-
gationen, nach dem Empfind-
lichkeiten, wie auf die Ver-
änderung für die den die ab-
guthatlichen Legitimat. bis 8^{ten}
März 1792 betragenden
Zinsraten mit dem ursprüngl.
an d. Landesh. Münzregulir-
ung, das nun auf die den
großten diesen angehöri-
gen obligationen rückwärts
das rücker mößten

Hierbey die Directorien v. Landesh.
No 37.

Arbeitsortung in Betreff der be-
sonders zu Merkmalen ohne
diepactigen Einwilligung auf
alle anhaltende formen hab-
nen.

Conclusum.

Dem hiesigen Landesh. obli-
gation der Güterhaft allhier
aufzutragen, das pulber alle
person in = alle an der Merk-
malen der nichtoffenen, u.
auf anhaltende formen hab-
nen, welche nicht schon be-
kannt gemacht sind, an
dem Magistrat zur Überlegung
ihre Fälle annehmen, und
hinzu ohne hinüber nehaltung
obrigkeitlich bewilligt dem
aufenthalte bey nimmer gef-
tung gestatten sollen.

No 35.

Ein allhierigen Gastwirthschaftliche
für das Jahr der für die bewillt